

Maßnahmen, die sicher stellen, daß sich der Beschuldigte nicht der Verantwortung entzieht:

Verhaftung (§§ 141—150 StPO),
Vorläufige Festnahme (§§ 152—154 StPO),
Zwangswise Vorführung (§ 110 StPO).

Maßnahmen zum Schutze der allgemeinen Sicherheit:

Unterbringungsbefehl (§ 151 StPO),

Maßnahmen zur Sicherheit der Urteilstreckung:

Beschlagnahme (§ 114 StPO),
Vermögensbeschlagnahme (§§ 128—131 StPO),
Arrestbefehl (§ 132 StPO).

Maßnahmen zur Sicherung der ungestörten und ordnungsgemäßen Durchführung von Ermittlungshandlungen:

Festnahmerecht bei Amtshandlungen (§113 StPO).

Zur Durchsuchung und Beschlagnahme:

Bei der Durchsuchung und Beschlagnahme begegnen sich die Methoden der Beweisbeschaffung mit den Maßnahmen des Zwanges. Die Durchsuchung bezweckt die Auffindung von Beweisstücken und Gegenständen, die nach den Strafgesetzen eingezogen werden können. Der Durchsuchung schließt sich gewöhnlich die Beschlagnahme der auf gefundenen Sachen, gegebenenfalls auch die Festnahme des Beschuldigten an. Die Beschlagnahme kann aber auch selbständig erfolgen. Wird z. B. ein Schriftstück bei der Durchsuchung gefunden, aus dem sich ergibt, daß der Beschuldigte eine strafbare Handlung begangen hat, so wird es beschlagnahmt. Der Beschuldigte kann darüber nicht mehr verfügen. In gleicher Weise wird verfahren, wenn ein Gegenstand gefunden wird, der selbst aus einer strafbaren Handlung stammt.

Im Gesetz sind die Beschlagnahme einzelner Gegenstände, die Beschlagnahme des gesamten Vermögens und die Beschlagnahme von Postsendungen geregelt. Diese Maßnahmen können sich auch gegen Dritte richten.

Unsere Verfassung gewährleistet die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Postgeheimnis und die freie Verfügung über das Eigentum. Die verfassungsmäßigen Grundrechte können nur auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Daraus ergibt sich, daß die staatlichen Organe an die genau festgelegten gesetzlichen Voraussetzungen gebunden sind (vgl. z. B. §§ 133, 134 StPO). Wenn der Grund der Beschlagnahme wegfällt, so ist diese Maßnahme sofort aufzuheben. Zu den zum Schutze der Betroffenen erlassenen Bestimmungen gehören u. a. solche, wonach zwei unbeteiligte Personen als Zeugen bei der Durchsuchung hinzugezogen werden müssen, oder ein Verzeichnis auszuhändigen ist, in welchem der mit Beschlagnahme belegte oder in Verwahrung genommene Gegenstand aufgeführt wird. Diese Maßnahmen bedürfen außerdem noch der richterlichen Bestätigung, die innerhalb von 48 Stunden einzuholen ist. Wird diese richterliche Bestätigung abgelehnt, so sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben.

Zu den Maßnahmen gegen Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige:

Die rasche und gründliche Aufklärung des Sachverhalts erfordert die Mitwirkung des Beschuldigten und eventuell von Zeugen und Sachverständigen. Das übliche Mittel, sie heranzuziehen, ist die Ladung. Wird